

# Statut des Ökumenischen Zentrums Neuostheim

- Eingedenk des Gebets Jesu, dass alle eins seien;
- In Dankbarkeit für die in Jahrzehnten gewachsene Ökumenische Verbundenheit ihrer Gemeinden;
- In Treue zum Bekenntnis und zur Ordnung ihrer jeweiligen Kirchen;
- Angeregt durch verschiedenste Herausforderungen, vor denen sie jeweils stehen; und
- Bewegt vom Willen, ihre Ökumenische Gemeinschaft immer weiter zu vertiefen,

haben die

## **Evangelische Thomaskirche Mannheim Neuostheim/Neuhermsheim**

und die

## **Katholische Kirchengemeinde Mannheim Johannes XXIII.**

ihr gemeinsames Zeugnis und ihren gemeinsamen Dienst über die Feier von Ökumenischen Gottesdiensten und die Durchführung von Ökumenischen Veranstaltungen in Neuostheim hinaus ausgeweitet durch die Bildung des

### **Ökumenischen Zentrums Neuostheim**

mit seinen Säulen

Ökumenisch genutzte Kirche St. Pius

Ökumenisches Kinderhaus

Gemeinsames Pfarrbüro.

Zur Gewährleistung seiner effizienten und effektiven Steuerung, zu seiner inhaltlichen Weiterentwicklung sowie zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten haben die beiden Gemeinden dieses Statut des Ökumenischen Zentrums Neuostheim beschlossen.

1. Es wird ein Ökumenisches Gremium gebildet. Diesem obliegt die Gestaltung des Ökumenischen Zentrums. Unbeschadet der Zuständigkeit der jeweiligen kirchlichen Stellen und Gremien, unbeschadet der dienstrechtlichen Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unbeschadet der rechtlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden zueinander ist seine Aufgabe, alle operativen und strategischen Entscheidungen, die das Ökumenische Zentrum betreffen, vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen.
2. Aufgaben des Ökumenischen Gremiums sind insbesondere:
  - a. Alle organisatorischen Fragen, die den Betrieb der und das Leben an der St.-Pius-Kirche betreffen, z. B. Gottesdienstzeiten, Belegungsfragen und Raumgestaltung.
  - b. Alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen, die das Ökumenische Kinderhaus betreffen, z. B. Kostenbeteiligung der Träger, Veränderungen der Angebotsformen, Personalfragen, insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeitenden, Gestaltung des religionspädagogischen Auftrags der Einrichtung, Vernetzung mit dem Leben der Gemeinden.
  - c. Alle strategischen und organisatorischen Fragen, die das Gemeinsame Pfarrbüro betreffen, z. B. Öffnungszeiten, Einrichtung, Raumgestaltung, Büroordnung.
  - d. Die Planung und Weiterentwicklung von Ökumenischen Arbeitsformen und Veranstaltungen im Ökumenischen Zentrum und in den Gemeinden.

3. Jede Gemeinde, vertreten durch das Gemeindeteam von St. Pius bzw. den Ältestenkreis der Thomaskirche, entsendet 3 ehrenamtliche und 1 pastorale\*n Mitarbeiter\*innen als stimmberechtigte Mitglieder in das Ökumenische Gremium. Jede Gemeinde kann ihre Mitglieder jederzeit abberufen und neue Mitglieder benennen.
4. Das Ökumenische Gremium wählt aus seiner Mitte 2 Sprecher\*innen, die nicht derselben Konfession angehören dürfen. Die Sprecher\*innen vertreten das Ökumenische Gremium im kirchlichen Raum und in der Öffentlichkeit gemeinsam.
5. Die Sitzungen des Ökumenischen Gremiums werden von den Sprecher\*innen in Absprache einberufen; eine Sitzung ist einzuberufen, wenn eine der beiden Gemeinden dies verlangt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Das Gremium kann beschließen, dass die Sitzung nicht öffentlich ist. Es muss dies beschließen, wenn eine Gemeinde dies verlangt.  
Die Sitzungen werden jeweils nach Absprache von einem Mitglied des Gremiums geleitet. Über die Ergebnisse wird ein Protokoll geführt, das – außer den Mitgliedern – der/dem Vorsitzenden des Ältestenkreises der Thomaskirche und der/dem Sprecher\*in des Gemeindeteams von St. Pius zugeht, die es im Falle öffentlicher Sitzungen an die Mitglieder ihrer Gremien weiterleiten.
6. Das Ökumenische Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und jede Gemeinde vertreten ist. Entschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst und sind gültig, wenn alle anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
7. Sofern Entschlüsse des Ökumenischen Gremiums zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch andere kirchliche Stellen oder Gremien bedürfen, verpflichten sich die Mitglieder des Ökumenischen Gremiums, auf einen Beschluss dieser Stellen oder Gremien hinzuwirken, der im Sinne des vom Ökumenischen Gremium gefassten Entschlusses ist.

Mannheim, 13. März 2020

*Karl Jung*

Karl Jung  
Dekan



*Stefan Scholpp*

Stefan Scholpp  
Pfarrer



*Bernhard Hübner*

Bernhard Hübner  
Vorsitzender des Pfarrgemeinderates  
der Seelsorgeeinheit Mannheim-Johannes XXIII

*Gerlinde Kammer*

Dr. Gerlinde Kammer  
Vorsitzende des Ältestenkreises  
der Thomaskirche